



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 20. August 2019

**Betrifft: BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

## **II. Allgemeines zu Menschen mit Behinderungen im Strafverfahren**

Art. 5 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verbietet jedwede Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen, während Art. 7 Abs. 1 S 2 und 3 B-VG ein äquivalentes Diskriminierungsverbot im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes vorsieht.

Insbesondere bestimmt Art. 13 UN-BRK, dass „*States parties shall ensure effective access to justice for persons with disabilities on an equal basis with others, including through the provision of procedural and age-appropriate accommodations, in order to facilitate their effective role as direct and indirect participants, [...] in all legal proceedings, including at investigative and other preliminary stages.*“

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

§ 32b ist aus Sicht des Behindertenanwalts dergestalt umzuformulieren, dass es fortan lautet „[...] der, trotz Bereitstellung aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, aufgrund einer körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen.“

Entsprechendes gilt für den in § 63d Abs. 1 Z 1 normierten Fall der notwendigen Verteidigung bei jugendlichen Beschuldigten.

Umfassend zu begrüßen ist die Ausnahme der Kosten medizinischer Untersuchungen Jugendlicher von der Kostenregelung des § 64, wobei aber angeregt wird, einen An-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

trag auf eine medizinische Untersuchung im Sinne des § 63a verbunden mit einer entsprechenden Kostentragungsregelung für Beschuldigte unabhängig von deren Alter vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hansjörg Hofer".

Dr. Hansjörg Hofer